

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 50

ausgegeben am 1. Februar 2011

## Verfassungsgesetz vom 21. Oktober 2010 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15, in der gel-  
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 93 Bst. a

In den Wirkungsbereich der Regierung fallen insbesondere:

- a) die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über letztere; die Aufsicht und Disziplinargewalt über Staatsanwälte werden durch das Gesetz bestimmt;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 98/2010

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef